

NACHMELDUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Vereinsmitglieder, die während des laufenden Jahres dem Verein beitreten, müssen dem BLSV nachgemeldet werden.

Nach § 16 Abs. 1 und 3 der BLSV-Satzung sind die dem BLSV zugehörenden Einzelpersonen – also Vereinsmitglieder – versichert, sobald sie dem BLSV gemeldet wurden. Das bedeutet, dass die Nachmeldung von Vereinsmitgliedern unverzüglich nach deren Eintritt im Verein zu erfolgen hat.

Im Schadensfall kann eine nachträgliche Nachmeldung in Absprache mit der zuständigen Versicherung ohne Rechtsanspruch dann akzeptiert werden, wenn Vereinseintritt, Schadenseintritt und Nachmeldung zeitnah erfolgen, **spätestens jedoch innerhalb eines Monats**.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Mitglied bereits vor dem Unfall dem Verein beigetreten ist und dies durch eine wirksame Beitrittserklärung (i.d.R. schriftlich) belegt wird. Der Zeitpunkt des Beitrittes ist

im Schadensfall nachzuweisen. Das Vorliegen des Versicherungsschutzes kann ausschließlich durch den Versicherer festgestellt und bestätigt werden. Grundsätzlich sind Neueintritte in den Verein umgehend und ohne schuldhaft zeitliche Verzögerungen dem BLSV nachzumelden.

Geschieht dies nicht, so ist ein Spieler, beispielsweise im Fußball, für den Spielbetrieb im neuen Verein nicht versichert. Erst mit der Nachmeldung für den neuen Verein ist dieser Versicherungsschutz gewährleistet.



Kontakt:
vsbmuenchen@
arag-sport.de
www.arag-sport.de

VEREIN FACHVERBAND ÖFFENTLICHE HAND
Sportbetrieb Vereinsmanagement Sportstätte